

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13 – B – 6530 Thuin, tel : +32.71.59.12.38, fax : +32.71.59.22.29, internet: <http://www.fci.be>

Grosser Preis der Erdhunde (GPE)

Prüfungsordnung der FCI

mit Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für das Internationale Arbeitschampionat der FCI (C.I.T.)
für Dachshunde und Terrier der Kategorie Erdhunde.



1. Januar 2016

Präambel

Diese Prüfung steht allen Erdhunden der FCI, dessen Standard einer Arbeitsprüfung unterworfen ist, offen. Grundsätzlich stehen den Deutschen Jagdterriern (DJT) FCI-Standard Nr. 103 und den Teckeln (Kurzhaar/ Rauhaar/ Langhaar) FCI-Standard Nr. 148 je acht, bei Bedarf und Machbarkeit je zwölf * Startplätze zur Verfügung. Über die Anzahl Startplätze oder zusätzlich erfolgten Meldungen anderer Erdhunderassen entscheiden die Organisatoren in eigener Kompetenz.

Der GPE ist eine Veranstaltung bei der die vorgestellten Hunde ihre jagdliche Leistungsbereitschaft in möglichst vollendeter Weise dokumentieren sollen. Es wird ausschliesslich eine Kombinationswertung erstellt. Eine Rangliste getrennt nach Rassen erfolgt nicht.

Der GPE soll für alle Mitglieder und Vertragspartner der FCI, unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Tierschutzgedankens und dessen Gesetzgebung, durchführbar sein.

Ausschreibung

Der GPE wird von der FCI-Erdhundekommission ausgerichtet. Der Präsident und/oder Vize-Präsident bestimmt den Ausrichter und informiert das FCI Sekretariat mindestens 3 Monate vor der Prüfung. Der GPE ist im August eines Kalenderjahres durchzuführen.

Der Organisator hat folgende Punkte in der Ausschreibung aufzuführen:

- Ort und Datum der Prüfung
- Anschrift der Meldestelle
- Meldeschluss
- SchwPoR (Schweissprüfung ohne Richterbegleitung): Die verwendete Schweissart ist bekannt zu geben
- Höhe des Nenngeldes in jeweiliger Landeswährung
Nenngeld ist Reuegeld. Dies bedeutet, dass bei Revokation einer Meldung oder Nichterscheinen eines gemeldeten Gespannes das Nenngeld nicht zurückerstattet wird.
Die Höhe des Nenngeldes wird vom Präsident und/oder Vize-Präsident der FCI-Erdhundekommission in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter des GPE festgelegt.

Der GPE wird über die Geschäftsstelle der FCI veröffentlicht.

Der jeweilige Rasse-Landesverband (z.B. DJTC oder DTK) ist für eine adäquate Publizierung in ihren Fachorganen verantwortlich.

Die Anmeldung muss über den zuständigen Rasse-Landesverband an den Organisator erfolgen.

Jeder Rasse-Landesverband hat das Anrecht ein Gespann und Reserve-Gespanne zu melden.

Wird die Zahl von acht (* zwölf) Meldungen pro Rasse nicht erreicht, so hat der Organisator das Recht über die freien Plätze nach seinem Gutdünken zu verfügen.

Der Antrag einer Bewilligung für die Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für den C.I.T. (Champion International de Travail) der FCI ist durch den Organisator, über die zuständige nationale Stelle (z.B. VDH), einzuholen. Um eine CACIT-Prüfung durchführen zu können sind mindestens 6 Meldungen erforderlich, die in einem Katalog aufgeführt sein müssen.

Prüfungsordnung (PO) und Haftung

Mit der Meldung zum GPE anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organizers für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Prüfungsinhalt

Die teilnehmenden Gespanne haben sich in folgenden vier Teilbereichen, innerhalb zweier Tage, vorzustellen:

- Arbeit auf der Schweissfährte
- Gehorsam
- Arbeit unter der Erde
- Waldsuche

Zulassungsbedingungen

Zu dieser Prüfung sind ausschliesslich Erdhunde zugelassen. Sie verfügen über eine FCI-Ahnentafel und sind im Zuchtbuch des Landesverbandes, in dem der Eigentümer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, eingetragen.

Folgende Nachweise sind bei der Meldung zum GPE durch den Landesverband dem Ausrichter, mittels Fotokopien, zu erbringen:

- Name, Anschrift, Telefon- und Fax-Nummer sowie E-Mail-Adresse des Führers
- Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)
- Bescheinigung über einen Mindestformwert „sehr gut“ auf einer **nationalen CAC**-Ausstellung
- Nachweis einer bestandenen Prüfung oder Naturarbeit unter der Erde am Fuchs oder Dachs
- Nachweis einer bestandenen Schweißprüfung
- Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters

Heisse Hündinnen sowie Hunde mit Krankheitsverdacht werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Organisation vor Ort

Für alle Belange im Zusammenhang mit der administrativen und technischen Durchführung des GPE ist der betraute Organisator der FCI-Erdhundekommission allein zuständig.

- Das finanzielle Risiko trägt die ausrichtende Organisation.
- Eine Gruppe besteht aus je vier (* sechs) Terrier- und Teckelgespanne.

Bei der ersten Auslosung werden die Terrier- und Teckelgespanne je zur Hälfte in die Gruppen A und B aufgeteilt.

Bei der zweiten Auslosung werden die acht (* zwölf) Losnummern innerhalb der Gruppe den Gespannen zugeteilt.

Bei der Schweissprüfung ohne Richterbegleitung (SchwPoR) sind die Gespanne einer Gruppe zur gleichen Uhrzeit am Anschluss der zugelosten Fährte, durch einen Richter oder Revierkundigen, anzusetzen.

Dieses Vorgehen birgt eine erhebliche Zeitersparnis im Prüfungsablauf.

Die Gruppe A (Losnummern 1 – 8 * resp. 1 - 12) beginnt am Samstagvormittag mit der Schweissarbeit. Anschliessend wird der Gehorsam geprüft. Am Nachmittag begibt sich die Gruppe zur Kunstbauanlage.

Die Gruppe B (Losnummer 20 – 28 resp. * 20 - 32) beginnt am Samstagvormittag mit der Arbeit unter der Erde. Am Nachmittag wird die Arbeit auf der Schweissfährte und der Gehorsam geprüft.

Am Sonntag begeben sich die Gruppen A und B in zwei getrennte Waldparzellen um das Prüfungsfach Waldsuche zu absolvieren.

Richter

- Ein Richter kann keinen Hund richten von dem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, den er abgerichtet oder geführt hat, sofern seit dem Besitzerwechsel oder Abrichtungsauftrag nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind, bevor der Richter beim GPE ein Richteramt ausübt. Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.
- Gerichtet wird in drei Fachgruppen.
Richtergruppe A: Schweissarbeit und Gehorsam (benötigt werden je zwei (* drei) Terrier- und Teckelrichter zuzüglich vier (* sechs) Revierkundige für das Ausrichten der Schweissarbeit.
Richtergruppe B: Arbeit unter der Erde (benötigt werden je ein Terrier- und Teckelrichter).
Richtergruppe C1 und C2 prüfen am Sonntag die Gespanne der Gruppe A resp. der Gruppe B im Fach Waldsuche. Die Zuteilung der Richter in die Fachgruppen erfolgt durch den Organisator.
- Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine eingehende Richterbesprechung stattfinden.
- Bei der Beurteilung der Arbeit unter der Erde, bei der Überprüfung des Gehorsams und beim Prüfungsfach Waldsuche besteht die Richtergruppe aus zwei Richtern, je einer aus dem Terrier- und Teckellager. Die Gehorsamsfächer werden in je zwei (* drei) Vierergruppen parallel überprüft.
- Bei der Schweissprüfung ohne Richterbegleitung werden je Gruppe pro zwei Gespanne ein Richter und ein Revierkundiger benötigt (acht resp. * zwölf Gespanne = je vier resp. * sechs Richter und Revierkundige). Der Richter und der Revierkundige haben vier Fährten zu legen und zu betreuen, je zwei am Freitag- resp. Samstagvormittag für die Gruppe A und am Nachmittag für die Gruppe B.
- Die Nennungen der Gebrauchsrichter und Revierkundigen erfolgt durch die Organisatoren in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und/oder Vize-Präsidenten der FCI-Erdhundekommission.
- Richter und Anwärter sind verpflichtet die aktuelle Prüfungsordnung wie auch gegebenenfalls eine akkurate Übersetzung in ihrer Muttersprache mit sich zu tragen.

- Anwärter sind am GPE für ein Ausbildungsmodul zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie tragen ihre anfallenden Spesen selbst.
- Ausländische Richter sind nur zugelassen aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis ihres nationalen Dachverbandes. Diese Erlaubnis muss, auf Antrag des Organisators, rechtzeitig vom Dachverband des veranstaltenden Landes (z.B. VDH) eingeholt werden.
- Für die Spesenentschädigung hat der Organisator aufzukommen. Die Spesenansätze richten sich nach den gültigen FCI-Normen, festgehalten im „Ausstellungsreglement der FCI, Rechte der Richter, Ansprüche der Richter zu internationalen FCI-Ausstellungen ausserhalb ihres eigenen Heimatlandes“.

Anforderungen des GPE

Am Vorabend der Prüfung wird die Gruppeneinteilung und die Startnummer der Gespanne durch den Organisator ausgelost.

a) **Schweissprüfung ohne Richterbegleitung (SchwPoR), 20 Stunden Stehzeit**

Herstellung der Fährten

- Schweissprüfungen ohne Richterbegleitung sollen nur in Revieren mit Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf einer SchwPoR geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitfährten gegeben sind.
- Die Fährten sollen vorwiegend im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind vorhandene Blössen, Schläge und Wiesen.
- Die Mindestlänge der Fährte muss 600 Meter betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf mindestens 800 Meter. Die einzelnen Fährten müssen durch erkennbare, natürliche Trennlinien so eingegrenzt sein, dass bei ordnungsgemässer Einweisung des Hundeführers ein Überwechsel auf eine andere Fährte auszuschliessen ist.
- Der Fährtenverlauf ist dem natürlichen Krankverhalten des Wildes, jedoch ohne Widergänge, nachzuempfinden. Eine Anlage der Fährte in Form eines „U“ ist nicht statthaft.
- Im Gesamtverlauf sind zwei gut mit Schweiss und Schnitthaaren benetzte Wundbetten sowie zwei Haken anzulegen. Haken und Wundbetten müssen nicht kombiniert sein.
- In der Fährte werden vier Verweiserpunkte sichtbar und gegen Verwehen und Wegtragen durch Füchse gesichert, ausgelegt. Verweiserpunkte sind Stammabschnitte (Holzscheiben) mit ca. 5 cm Durchmesser. Die Verweiserpunkte sind nur mit der Fährtennummer zu versehen und mit Schweiss oder Deckenfetzen zu präparieren.
- Die zur Markierung der Wundbetten verwendeten Wildbretteile und Schweiss, sowie bei getupften Fährten eingesetzten Schalen müssen von derselben Wildart stammen.
- Zur Herstellung der Fährten darf nur Rotwild-, Rehwild- oder Damwildschweiss verwendet werden; auf einer Prüfung nur Schweiss derselben Wildart. Der Schweiss wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Die verwendete Schweissart ist in der Ausschreibung der Prüfung bekannt zu geben.
- Auf einer Fährtenlänge von 600 Metern muss ein Viertelliter Schweiss von einwandfreier Qualität verwendet werden.
- Die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden.
- Das Festlegen des Fährtenverlaufs hat einige Zeit vor der Prüfung zu geschehen.
- Am Anschuss ist die Fährtennummer deutlich sichtbar anzubringen. Der Anschuss ist mit Schweiss und Schnitthaar zu versehen.
- Die Fährten können durch tropfen oder tupfen hergestellt werden.
- Fährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück (keinesfalls in umgekehrter Reihenfolge) gelegt werden.

Ablauf der Prüfung

- Die Fährten werden vor Beginn der Prüfung unter den Hundeführern verlost.
- Am gekennzeichneten Ende der Fährte ist eine nasse Decke, nicht unnatürlich versteckt, abzulegen. Der Stückrichter muss unmittelbar nach dem Ablegen der Decke die dort angebrachten Markierungen, mit Ausnahme der Fährtennummer, entfernen.
- Danach hat sich der Stückrichter von der ausgelegten Decke zu entfernen und sich mit Wind so zu verbergen, dass er weder durch den Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.
- Zu leisten ist ausschliesslich reine Riemenarbeit.
- Der Führer muss seinem Hund bei der Arbeit am mindestens sechs Meter langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweissriemen und gerechten Schweiss Halsung oder Geschirr führen.
- Der Führer wird vom Richter oder Fährtenkundigen am Anschluss in die Fluchtrichtung eingewiesen. Von da an sind Hund und Führer, ohne jegliche Begleitung, ihrer Aufgabe zu überlassen. Die Uhrzeit ist bei Beginn der Fährtenarbeit (Ansetzen des Hundes am Anschluss) durch den Richter oder Fährtenkundigen im Richterbericht zu notieren.
- Danach begibt sich der Richter oder Fährtenkundige an das Fährtenende und legt die Decke aus. Er hat die Uhrzeit der Ankunft des Gespannes im Richterbericht einzutragen.
- Hat das Gespann die Decke gefunden, so ist die Prüfung beendet. Ein Zurückgreifen des Führers auf der Schweissfährte um allenfalls fehlende Verweiserpunkte nachträglich nachzusuchen, auch wenn die zur Verfügung stehende Arbeitszeit es erlauben würde, ist nicht zulässig.

Bewertung der Arbeiten

- Jedes Nachsuchengespann, welches innerhalb der vorgegebenen Zeit von 60 Minuten am Stück ist und mindestens zwei Verweiserpunkte vorweisen kann, hat die Prüfung bestanden.
- Auf dem Zensurenblatt des GPE werden die Anzahl der Verweiserpunkte und die Dauer der Fährtenarbeit eingetragen.

b) Gehorsam

- Nach der Schweissprüfung müssen zwingend die Gehorsamsfächer durchgeprüft werden.
- Jedes Einzelfach muss bestanden werden (Mindestnote: mangelhaft = 1).

Leinenführigkeit

- Die Leinenführigkeit ist zu prüfen, indem der Führer mit dem nicht zu kurz angeleiteten oder unangeleiteten Hund kreuz und quer durch ein Stangenholz geht. Beim angeleiteten Hund darf die Hand des Führers die Leine nicht berühren. Hierzu muss der Hund dem Führer an der Seite, entweder an der lockeren Umhängeleine oder auch frei, dicht am Führer, folgen, ohne an der Leine zu ziehen, vorzupreschen oder nachzuhängen. Hindernisse müssen gewandt überwunden bzw. umgangen werden.

Ablegen und Schussruhe

- Die Hunde sind einzeln zu prüfen. Sie können angeleint oder frei abgelegt werden. Dem Führer ist es zu überlassen, wo er den Hund anleint, wobei die Leine locker durchhängen muss, so dass sich der Hund mehr als einen Meter von seinem Platz entfernen kann.
- Es ist dem Führer freigestellt, den Hund auf dem Jagdrucksack oder einem Kleidungsstück abzulegen.
- Beim freien Ablegen sind Halsung (ausgenommen Signalhalsband) und Leine abzunehmen und vom Führer zu behändigen und mit sich zu tragen.

- Nach dem Ablegen entfernt sich der Führer in die Richtung einer Deckung die von den Richtern bestimmt wird. Der Hund darf den Führer nicht eräugen. Ein Berechtigter gibt, auf Anordnung der Richter, nach etwa zwei Minuten kurz hintereinander zwei Schrotschüsse ab. Der Hund darf den Platz nicht verlassen. Gibt er laut, winselt wiederholt oder entfernt sich mehr als einen Meter von seinem Platz, so hat er die Prüfung nicht bestanden.
- Wird der Hund vom Führer abgeholt, so darf der Hund seinen angestammten Platz nicht verlassen bis der Führer bei ihm ist. Springt der Hund dem Führer entgegen, so hat das Gespann die Prüfung nicht bestanden.
- Die Richter sollen den Hund aus der Deckung beobachten und sich zur Beurteilung des abgelegten Hundes mindestens fünf Minuten Zeit lassen.
- Hilfsmittel sind nicht gestattet. Gewöhnungsschüsse sind nicht erlaubt.

Benehmen am Stand beim Treiben

- Beim Standtreiben, welches jagdnah unter Abgabe von mehreren Schrotschüssen durchgeführt wird, muss sich der Hund bei seinem Führer ruhig verhalten. Er darf nicht wiederholt winseln, Laut geben, am Führer hochspringen und sich nicht von seinem Platz neben seinem Führer entfernen. Bei dieser Prüfung muss ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Gespannen eingehalten werden.
- Dieses Prüfungsfach kann ebenfalls angeleint oder unangeleint absolviert werden.
- Beim unangeleinten Hund sind Halsung (ausgenommen Signalhalsband) und Leine abzunehmen und vom Führer zu behändigen und auf sich zu tragen.

c) Eignungsbewertung für die Bodenjagd

Allgemeines

- Die Eignungsbewertung wird in einem Kunstbau geprüft.
- Die Gestaltung der Kunstbauanlage entspricht den nationalen Gegebenheiten vor Ort.
- Der lichte Querschnitt der Anlage muss den Richtlinien des Deutschen Jagdterrier-Club entsprechen. Die Masse lauten: mind. 18 cm Breite und 20 cm Höhe. Beim Fall- und Steigrohr misst die Engstelle mind. 16 cm Breite und 18 cm Höhe.
- Ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ist durch entsprechende Vorrichtungen ausgeschlossen.
- Zur Arbeit werden nur Füchse, die ausgezahlt, gesund und Tollwutschutzgeimpft sind, zugelassen.
- Die Reihenfolge für das einzusetzende Raubwild wird ausgelost.
- Spätestens nach jeder dritten Arbeit ist das Raubwild auszuwechseln.

Beschaffenheit der Bewertungsanlage

- Die Anlage muss nicht durchgehend sein, d.h. eine O-Form aufweisen. Sie kann nicht durchgehend, entsprechend einer U-Form, konstruiert sein.
- Die Anlage ist mit einem Fall- und Steigrohr ausgestattet (Umgehungsrohr mit Kamin wird nicht geprüft).
- Als Endkessel kann auch ein Drehkessel mit einer Sprengvorrichtung zum Sprungkorb verwendet werden.

Bewertungsablauf

Baulautüberprüfung

- Vor der Baulautüberprüfung ist der Fuchs durch die Anlage, über das Fall- und Steigrohr, zu schicken, und am Endkessel abzunehmen.
- Während der Überprüfung des Hundes darf sich kein Raubwild im Bau befinden.

- Anschliessend werden alle Hunde nacheinander, den Losnummern entsprechend, auf Baulaut überprüft.
- Hunde, die an einer Stelle der Anlage anhaltend laut sind, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. Kurzes, auch mehrmaliges Lautgeben aus Passion oder an schwer zu passierenden Stellen gilt nicht als baulaut. Hunde, die die Anlage nicht annehmen, im Anschluss aber die Bewertung bestehen, haben bewiesen, dass sie nicht baulaut sind.

Bewertung mit Raubwild

- Nachdem alle Hunde die Baulautbewertung absolviert haben ist der Fuchs im End- resp. Drehkessel einzusetzen und abzuschleppen.
- Der zu bewertende Hund wird an der Einfahrt geschnallt.
- Der Führer darf den Hund so lange anrücken bis er den ersten Kessel passiert hat.
- Der Führer selbst hat während der ganzen Arbeit des Hundes an der Eingangsröhre stehen zu bleiben. Er darf diesen Platz nur auf Richteranweisung verlassen.
- Die Einfahrt ist, wie in der Praxis, offen zu halten, so dass der Hund den Bau jederzeit verlassen kann.
- Der Hund soll zielstrebig die Röhre, über das Fall- und Steigrohr, passieren und den Fuchs selbständig finden.
- Hat der Hund den Fuchs gefunden, so ist ihm ausreichend Zeit zum Markieren, Verbellen oder Bedrängen (Drehkessel) zu geben.
- Er soll nun durch Ausdauer und Passion beweisen, dass er die Veranlagung besitzt den Fuchs im Endkessel zu binden. Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschleppten Raubwild arbeiten.
- Besitzt die Anlage einen Drehkessel mit Sprungkorb, so kann der Hund den Drehschieber nur bis zur Sperre drücken. Hier soll er durch bedrängen zu erkennen geben, dass er gewillt ist den Fuchs aus der Anlage zu sprengen. Nach der halben Arbeitszeit ist die Sperre zu lösen und der Schieber zum Sprungkorb zu ziehen, damit der Hund Gelegenheit hat den Fuchs zu sprengen.

Arbeitszeiten

- Baulautüberprüfung: 5 Minuten
- Finden des Raubwildes im End- resp. Drehkessel: 5 Minuten

Bei Endkessel ohne Sprengmöglichkeit:

- Vorliegen im Endkessel und verbellen: 5 Minuten

Bei Drehkessel mit Sprengmöglichkeit:

- Vorliegen im Drehkessel und verbellen: 2 ½ Minuten
- Zeit zum Sprengen des Raubwildes: 2 ½ Minuten

Bewertungskriterien

- Findet der Hund innerhalb 5 Minuten den Fuchs im Endkessel nicht, so scheidet er aus dem GPE aus.
- Die Ausdauer kommt in der ununterbrochenen Arbeitsweise des laut gebenden Hundes im End- resp. Drehkessel zum Ausdruck. Mehrfaches Abbrechen der Arbeit vor dem Raubwild wirkt sich prädiplommindernd aus.
- Die Passion zeigt sich beim Einschleifen des Hundes in die Einfahrt, einem minimalen Anrücken des Hundes durch den Führer, in der Art der Überwindung des Fall- und Steigrohres, sowie in der Heftigkeit der Arbeit beim Bedrängen des Raubwildes am Schieber resp. Drehschieber.
- Um das Prädikat „sehr gut“ beim Laut zu erhalten, muss der Hund vor dem Raubwild anhaltend laut geben. Bricht der Hund die Arbeit vor dem Schieber ab um evtl. einen anderen Zugang zum Raubwild zu suchen, so muss er verstummen, was sich nicht prädiplommindernd auswirkt.

- Verlässt der Fuchs den Drehkessel, so ist die Prüfung beendet. Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass der Hund den Fuchs gesprengt und die Prüfung bestanden hat. Vielfach verlässt ein nicht durch den Hund bedrängter Fuchs den Drehkessel freiwillig! Vielmehr ist die gesamte Arbeit gebührend zu berücksichtigen.
- Bricht der Hund die Arbeit ab und verlässt den Bau, ohne ihn in der vorgeschriebenen Arbeitszeit wieder anzunehmen, ist der GPE nicht bestanden.

d) Waldsuche

Pirschen

- Beim Pirschen soll der Hund zeigen, dass er ein gehorsamer Begleiter des Hundesführers/Jägers ist, der in jeder Situation unter Kontrolle des Hundeführers bleibt und nach Aufforderung sofort zur Stelle ist.
- Das Pirschen ist im übersichtlichen Gelände auf einer Länge von ca. 200 m zu prüfen. Etwa in der Mitte der Strecke befindet sich ein Richter auf einem Hochsitz und beobachtet die Arbeit.
- Der Hundeführer pirscht mit dem Hund frei bei Fuss oder angeleint im Gelände wobei er von Zeit zu Zeit stehen bleibt.
- Beim Stehen bleiben soll der Hund ohne besondere Aufforderung ebenfalls stehen bleiben oder sich setzen. Beim weitergehen des Hundeführers hat der Hund wieder frei bei Fuss oder an der durchhängeneden Leine zu folgen. Das Stehenbleiben ist mindestens dreimal durch den Hundeführer zu wiederholen.

Waldsuche

- Die Waldsuche wird in Waldbeständen mit reichlich Unterwuchs, in denen sich Wild befinden soll, durchgeführt.
- Der Hund soll unter Beweis stellen, dass er in der Lage ist, das umstellte Waldstück abzusuchen und vorkommendes Wild in Bewegung zu bringen.
- Die Hunde werden einzeln zur Waldsuche geschnallt. Sie sollen sich sofort vom Hundeführer lösen und weit ausholend, gründlich und ausdauernd, mit regelmässigem Kontakt zum Hundeführer nach Wild suchen.
- Die Richter und der Hundeführer folgen dem suchenden Hund.
- Gefundenes Wild muss der Hund lauthals jagen. Hundeführer und Richter bleiben nach dem Anjagen des Hundes stehen.
- Jeder Hund muss mindestens 15 Minuten reine Waldsuche zeigen.
- Findet er innerhalb kurzer Zeit, so ist die Restzeit in einer weiteren Parzelle nachzuweisen.
- Jedem Hund muss Gelegenheit gegeben werden, ein neues Waldstück abzusuchen.

Bewertung der Arbeiten

- Dem Gespann soll ein Umgang gewährt werden. Nur im Fall, dass eine Arbeit nicht abschliessend bewertet werden kann, darf das Richterkollegium dem Gespann einen zweiten und letzten Umlauf gewähren.
- Die selbständige Waldsuche darf ohne Sicht- oder Hörkontakt zum Hundeführer/Richter 30 Minuten nicht überschreiten.
- Hunde die unkontrolliert weit und flüchtig mit wenig Kontakt zum Hundeführer oder eng und unselbständig (zwischen 50 und 100 m) suchen, können beim Fach „Benehmen bei der Waldsuche“ höchstens ein genügend (LZ 2) erhalten.
- Wild das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschliessend vom Hund gearbeitet wird, bleibt ohne Berücksichtigung.
- Kommt es innerhalb von fünf Minuten nicht zur Waldsuche, löst sich der Hund nicht mindestens 50 Meter vom Führer, so ist die Arbeit abzubrechen. Das Gespann scheidet aus der Prüfung aus.

- Blinker, Hunde die dem Wild ausweichen und somit eine gewisse Wildscheue zeigen, scheiden aus der Prüfung aus. In der Richterbucheinlage ist dies mit Angabe der Wildart zu vermerken.
- Für eine sehr gute Arbeit (LZ 4) muss ein Hund in dem ihm zugewiesenen Waldstück (ca. 15 Minuten) eine weite Suche (mind. 200 m) zeigen.
- Für eine gute Arbeit (LZ 3) muss ein Hund in dem ihm zugewiesenen Waldstück (ca. 10 Minuten) eine gute Suche (mind. 150 m) zeigen.
- Für eine genügende Arbeit (LZ 2) muss ein Hund in dem ihm zugewiesenen Waldstück (ca. 7 Minuten) eine mässige Suche (zwischen 50 und 100 m) zeigen.
- Beim GP der Erdhunde hat der Hund nicht zwingend Wild zu finden. Das Fach „Finden“ wird nicht benotet.

Leistungsziffern und Prädikate

Die Richter haben folgenden Spielraum bezüglich Leistungsziffern:

- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Fachwertziffer (FWZ)

Die Fachwertziffer zeigt den Schwierigkeitsgrad des zu bewerteten Kriteriums an.

FWZ 1 bedeutet eine nicht gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr leichte Aufgabe für Führer und Hund.

FWZ 10 bedeutet eine gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr schwere Aufgabe für Führer und Hund.

LZ x FWZ ergibt die Punktzahl für das vom Richterkollegium benotete Kriterium.

Punktevergabe für den GPE

Von einer Klassifizierung nach Preisen wird abgesehen. Die erreichbare Maximalpunktzahl beträgt 256 Punkte.

		Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
Schweissprüfung ohne Richterbegleitung:				
Pro Verweiserpunkt (VwP) 25 Punkte		4 VwP	25	100
Gehorsam:				
Führigkeit	angeleint oder	4	1	4
	frei	4	2	8
Ablegen und Schussruhe	angeleint oder	4	1	4
	frei	4	2	8
Benehmen am Stand	angeleint oder	4	1	4
	frei	4	2	8
Für ein CACIT muss der Hund in allen Gehorsamsfächern mindestens die Leistungsziffer 3 erhalten. Die Gesamtpunktzahl in diesen Fächern muss wenigstens 12 Punkte betragen.				
Eignungsbewertung für die Bodenjagd:				
Ausdauer		4	8	32
Passion		4	5	20
Laut		4	4	16
Waldsuche:				
Benehmen bei der Waldsuche		4	8	32
Ausdauer bei der Suche		4	6	24
Benehmen beim Pirschen	angeleint oder	4	1	4
	frei	4	2	8
Maximalpunktzahl				256

Um eine Anwartschaft (CACIT) für den C.I.T. (Champion International de Travail) der FCI zu erlangen werden mindestens 244 Punkte benötigt.

Der Hund muss mindestens 15 Monate alt sein.

CACIT-Mehrfachvergabe:

Allen Hunden die mindestens 244 Punkte erreicht haben kann das CACIT zugesprochen werden.

Um beim GPE bestehen zu können werden mindestens folgende Leistungsziffern resp. Punktzahl benötigt:

		Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
Schweisssprüfung ohne Richterbegleitung:				
Pro Verweiserpunkt (VwP) 25 Punkte		2 VwP	25	50
Gehorsam:				
Führigkeit	angeleint oder	1	1	
	frei	1	2	
Ablegen und Schussruhe	angeleint oder	1	1	
	frei	1	2	
Benehmen am Stand	angeleint oder	1	1	
	frei	1	2	
Die Gesamtpunktzahl in diesen Fächern muss wenigstens 6 Punkte betragen.				6
Eignungsbewertung für die Bodenjagd:				
Ausdauer		2	8	16
Passion		2	5	10
Laut		2	4	8
Waldsuche:				
Benehmen bei der Waldsuche		2	8	16
Ausdauer bei der Suche		2	6	12
Benehmen beim Pirschen	angeleint oder	2	1	2
	frei	2	2	
Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung				120

Sieger des GPE

Sieger des GPE ist das Gespann mit der höchsten Punktzahl.

Liegen Gespanne in der Punktzahl gleichauf, so entscheidet die bessere Arbeit auf der Schweissfährte über die Rangierung. (Kriterien: meiste Verweiserpunkte bei kürzester Arbeitszeit)

Einsprüche

Die von den Richtern gefällten Urteile sind endgültig und unanfechtbar. Einsprüche gegen formelle Fehler und/oder Täuschungen müssen bis zum Ende der Prüfung, ausschliesslich durch den Hundeführer, beim Prüfungsleiter erhoben sein. Das Dreifache der Prüfungsgebühr ist als Kautions sofort zu hinterlegen. Die Kautions verfällt, sollte sich der Einspruch als grundlos erweisen. In diesem Fall fällt die Kautions dem Träger des finanziellen Risikos, dem Organisator, zu.

Einsprüche werden durch ein Gremium behandelt.

- Es besteht aus dem Prüfungsleiter und zwei vom Organisator bestimmte Sachverständige die nicht als Richter vom Einspruch betroffen sind. Der Entscheid dieses Gremiums ist endgültig.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch die EHK anlässlich der Delegiertenversammlung vom 13.02.2011 in Volendam NL angenommen und tritt **auf den 01. Juli 2012 in Kraft**.

Es ersetzt alle vorangegangenen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Der deutsche Text ist die Originalfassung.

Der FCI-Vorstand hat diese PO anlässlich seiner Sitzung vom April 2012 in Wien genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Änderungen in Fett- und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand in Zagreb, November 2015 genehmigt.